

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

1.1 Im Folgenden wird Multiplan-Energy e.K. als „Lieferant“ bzw. „wir“ und der jeweilige Vertragspartner als „Kunde“ bezeichnet.

2. Geltungsbereich

2.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung (jeweilige aktuelle Fassung ist auf unserer Internetseite www.multiplan-energy.de veröffentlicht) gelten für alle – auch zukünftigen – Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen mit Unternehmern (nachfolgend Kunde), soweit nicht die Auftragsbestätigung oder eine schriftliche Vereinbarung mit dem Kunden etwas anderes bestimmt und zwar auch für solche, bei denen die Bestellungen telefonisch oder sonst ohne Schriftlichkeit oder Verwendung des Formulars getätigt werden. Diese Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien. Der Kunde erkennt diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Auftragserteilung oder Annahme der gelieferten Produkte an. Anderslautenden Geschäftsbedingungen des Kunden widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen in jedem Fall unserer schriftlichen Bestätigung.

3. Angebot- und Vertragsabschluss

3.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend. Verträge kommen daher erst zustande, wenn wir den Auftrag innerhalb von zwei Wochen ab Eingang des Auftrages schriftlich bestätigen oder die Leistung erbringen. Dies mit der Maßgabe, dass vor Ausstellung der Auftragsbestätigung der (Kauf-) Vertrag als nicht geschlossen gilt. Der Inhalt unserer Vertragsbestätigung, sollte dieser von der Bestellung abweichen, gilt als vereinbart, wenn der Kunde nicht innerhalb einer Woche nach Empfang schriftlich widersprochen hat.

3.2 Alle Angaben in unseren Katalogen, Preislisten und Zeichnungen sowie Gewichts- und Maßangaben sind sorgfältig erstellt. Dennoch sind Irrtümer, Konstruktions- und Maßänderungen nicht ausgeschlossen. Für diese wird von Multiplan-Energy keine Haftung übernommen.

4. Lieferung, Termine, Nachfristen, Teillieferungen

4.1 Liefertermine oder -fristen geltend als nur annähernd vereinbart und sind stets unverbindlich, wenn sie nicht von uns ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bestätigt werden.

4.2 Bestätigte Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung auf unserem Konto. Ist unsere Leistung auch von einer Mitwirkung des Kunden abhängig, so beginnt die Frist auch nicht, bevor der Kunde seine Mitwirkungspflichten erfüllt hat.

4.3 Unsere Lieferpflicht ruht, solange sich der Kunde uns gegenüber mit Zahlungsverpflichtungen gleich aus welchem Vertragsverhältnis in Verzug befindet.

4.4 Bei bestätigten Lieferterminen behalten wir uns eine Nachfrist von drei Wochen vor. Eine vom Kunden gesetzte Nachfrist muss schriftlich gesetzt werden und ist in jedem Fall unangemessen, wenn sie weniger als drei Wochen beträgt. Je nach Art der geschuldeten Leistung kann eine längere Nachfrist erforderlich sein.

4.5 Wird uns die Erbringung der Leistung aufgrund höherer Gewalt oder aus anderen ungewöhnlichen und unverschuldeten Umständen vorübergehend unmöglich oder erschwert, so verlängert sich eine vereinbarte Leistungszeit um die Dauer dieses Leistungshindernisses. Gleiches gilt für eine vom Besteller für die Leistungserbringung gesetzte Frist, insbesondere für Nachfristen gem. Punkt 4.4 Als Ereignisse höherer Gewalt gelten z.B. insbesondere Krieg, kriegsähnlich Zustände, Mobilmachung, Ein- und Ausfuhrverbote und Blockaden. Andere außergewöhnliche und unverschuldete Umstände sind insbesondere z.B. Transportbehinderungen, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung von Rohstoffen, Streiks, Aussperrungen und sonstige Arbeitskämpfe, auch wenn sie bei unseren Herstellern, Lieferanten oder Vorlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Kunden mit.

4.6 Vor Ablauf der gem. Nr. 4.5 verlängerten Leistungszeit ist der Käufer weder zum Rücktritt vom Vertrag noch zum Schadensersatz berechtigt. Der Ausschluss des Rücktrittsrechts endet, wenn das Leistungshindernis mehr als sechs Wochen andauert; in diesem Fall sind auch wir zum Rücktritt berechtigt.

4.7 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit dem nicht berechnete Interessen des Kunden entgegen stehen.

4.8 Alle Lieferungen erfolgen auf Gefahr des Kunden (Beschädigung, Zerstörung, Verlust etc.).

4.9 Die Verpackung erfolgt nach fach- und handelsüblichen Gesichtspunkten.

4.10 Der Kunde verzichtet auf sämtliche Ansprüche infolge verspäteter Lieferung durch Multiplan-Energy, insbesondere auf Pönale Forderungen.

5. Berechnung/Preisgestaltung

5.1 Die endgültige Berechnung erfolgt aufgrund der am Tage der Lieferung gültigen bzw. vereinbarten Preise in Euro. Die Kalkulationen des Angebotes gelten nur bei Bestellung der gesamten angebotenen Ware bzw. Menge. Die von uns angegebenen Preise verstehen sich sofern nicht anders vereinbart, Netto ab dem dementsprechenden Lager, jedoch zzgl. Mehrwertsteuer. Und schließen vom Kunden gewünschte Sonderverpackungen oder Liefermodalitäten nicht ein.

5.2 Die Preise verstehen sich grundsätzlich ohne Montage.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Grundsätzlich gilt, soweit nichts anderes vereinbart ist, 50% Anzahlungszugang **innerhalb** einer Woche ab Auftragsbestätigung bzw. Rechnungslegung, wobei eine bestätigte Lieferfrist ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Anzahlung gilt. Die Differenzzahlung erfolgt zu 100% innerhalb von 3 Tagen nach **erfolgter Lieferung** oder

Vorlage entweder von „Bill of Lading“, Ursprungszeugnis, Versicherungspolice, Packliste, Lieferschein, etc. egal in welcher schriftlichen Form.

Der Zugang kann entweder per Fax, per Mail oder postalisch erfolgen!

6.2 Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, ab Fälligkeitsdatum Verzugszinsen in der Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der europäischen Nationalbank, mindestens jedoch 12% p.a., zu verrechnen.

Eingehende Zahlungen werden grundsätzlich zuerst auf bereits entstandene Kosten (Mahnungen, Inkasso etc.), sodann auf bereits abgelaufene Zinsen und zuletzt auf das offene Kapital, und zwar auf die jeweils älteste Fälligkeit, angerechnet.

6.3 Vor völliger Bezahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen, sonstiger Spesen und Kosten sind wir zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet.

6.4 Bei Verzug mit einer fälligen Zahlung, werden sämtliche noch nicht fällig gewordenen Forderungen sofort fällig.

6.5 Ist der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, so können wir für noch ausstehende Lieferungen aus irgendeinem laufenden Vertrag unter Fortfall des Zahlungszieles bare Zahlung vor Ablieferung der Ware verlangen.

6.6 Der Kunde darf weder Zahlungen zurückhalten noch mit eigenen Gegenansprüchen kompensieren.

6.7 Die Rabattgewährung erfolgt nur für den Fall, dass wir den vereinbarten Kaufpreis nicht gerichtlich (Klage, Exekution, usw.) einfordern müssen.

7. Annahmeverzug

7.1 Wird Ware nicht angenommen, sind wir berechtigt, diese gegen Kostenersatz einzulagern. Der Kaufpreis ist nach Ablauf der Abholungsfrist zur Zahlung fällig.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bis einschließlich aller Nebengebühren (Zinsen, Kosten etc.) unser Eigentum.

8.2 Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die dem Lieferanten aus anderen Lieferungen gegen den Kunden noch zustehen.

8.3 Der Kunde darf die in unserem Eigentum stehende Ware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiterveräußern und nur unter Aufrechterhaltung unseres Eigentumsvorhaltes auch gegenüber seinen Kunden. Andere Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Sicherungsübereignungen oder Pfändungen sind ausgeschlossen und machen den Kunden schadenersatzpflichtig. Der Kunde tritt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware schon jetzt an uns ab und verpflichtet sich, uns auf Verlangen die Namen der Schuldner sowie die Beträge der Forderungen, offenen Salden etc. gegen diese mitzuteilen und den Schuldnern die erfolgte Abtretung anzuzeigen.

8.4 Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen oder den sich aus dem Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ergebenden Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet, so werden sämtliche dem Lieferanten gegen den Kunden zustehenden Forderungen zur Zahlung fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen.

8.5 Wird die gesamte Restschuld nicht sofort gezahlt, so ist der Lieferant berechtigt, die sofortige Herausgabe seiner Ware unter Ausschluss jeglichen Zurückhaltungsrechtes zu verlangen. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Alle durch die Wiederinbesitznahme der Ware entstehenden Kosten trägt der Kunde.

8.6 Der Lieferant ist berechtigt, unbeschadet der Zahlungsverpflichtung des Kunden, die wieder in Besitz genommene Ware anderweitig bestmöglich zu verwerten. Der Erlös nach Abzug der Kosten einschließlich der Verwertungskosten wird dem Kunden auf seine Gesamtschuld gutgebracht, ein eventueller Übererlös wird ihm ausgezahlt.

8.7 Werden die Waren von dritter Seite gepfändet, so ist der Kunde verpflichtet, dem Vollstreckungsbeamten von unserem Eigentumsvorbehalt Kenntnis zu geben und uns durch Einschreibebrief von der Pfändung zu benachrichtigen. Etwaige Kosten für die Intervention trägt der Kunde.

8.8 Rückbehaltungsrecht und Aufrechnungen sind ausgeschlossen.

8.9 Die Zurücknahme der Ware gilt für sich allein nicht als Rücktritt vom Vertrag, sondern ist hierfür noch eine gesonderte Erklärung erforderlich.

9. Reklamationen und Gewährleistungen

9.1 Der Kunde ist zur unverzüglichen Prüfung und Anzeige von Mängeln verpflichtet. Mängelrügen allgemeiner offensichtlicher Art müssen innerhalb von 7 (sieben) Kalendertagen ab Lieferdatum erfolgen.

Sonstige Mängel hat der Kunde unverzüglich, das heißt spätestens eine Woche nach ihrer Entdeckung, uns gegenüber schriftlich zu rügen. Werden Mängel nicht rechtzeitig angezeigt bzw. gerügt, so gilt die Ware insoweit als genehmigt.

9.2 Allerdings kann nach dem gegenwärtigen Stand der Technik die ständige fehlerfreie Verwendbarkeit von Hardware, Software und Firmware nicht zugesichert werden.

9.3 Der Vertragspartner hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorhanden war.

9.4 Die Gewährleistungsfrist ist gesetzlich geregelt, soweit nichts anderes vereinbart ist und/oder der jeweilige Hersteller eine andere Garantiedauer gewährt. Sie beginnt grundsätzlich ab dem Tag der Übergabe/Lieferung.

9.5 Sämtliche Mängelrechte des Kunden sind ausgeschlossen, soweit

an der von uns gelieferten Ware Reparaturen oder sonstige Arbeiten durch Kunden selbst oder Dritte ausgeführt werden und nicht auszuschließen ist, dass der Mangel hierauf beruht. Ferner leisten wir keine Gewähr für Schäden, die auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen sind:

- betriebsbedingte Abnutzung und normaler Verschleiß über die Garantiedauer hinaus

- unsachgemäßer Gebrauch, Bedienungsfehler und fahrlässiges Verhalten des Kunden;

- Betrieb mit falscher Strom-Art oder -spannung sowie Anschluss an ungeeignete Stromquellen;

- Brand, Blitzschlag, Explosion oder netzbedingte Überspannungen;

- Feuchtigkeit oder ungeeignete Temperaturen.

9.6 Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn Seriennummer, Typenbezeichnung, Herstellerbezeichnung oder ähnliche Kennzeichen entfernt oder unleserlich gemacht werden.

9.7 Sollte Multiplan-Energy zur Behebung eines Mangels verpflichtet sein, trägt die Gewährleistung für den behobenen Mangel sechs Monate ab Mängelbehebung. Die beanstandeten Artikel sind uns kostenfrei zur Prüfung einzusenden. Wenn die Prüfung Fabrikationsfehler oder Materialfehler feststellt, wird nach unserem Ermessen entweder Ersatz geleistet oder Gutschrift erstellt. Selbst wenn der Käufer nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen berechtigt wäre, Preisminderung und/oder Wandlung zu begehren, können diese Gewährleistungsbefehle von uns durch Verbesserung (Reparatur oder Nachtrag des Fehlenden) oder Austausch abgelöst werden. Ausgenommen sind hiervon Leuchtmittel und elektr. Verschleißteile.

9.8 Darüber hinausgehende Ersatzansprüche, insbesondere solche auf Ersatz von Mangelgeschäden (wie Gewinnentgang, Produktionsausfall, Ein- u. Ausbau, Hebevorrichtungen, Gerüste, etc.), sind ausgeschlossen und gehen zu Lasten des Käufers.

10. Rücktrittsrecht des Kunden

10.1 Der Kunde kann lediglich, wenn er Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 1 Woche ab Ausfolgung der Geschäftsbedingungen zurücktreten.

10.2 Dies gilt jedoch nicht, wenn er die geschäftliche Verbindung selbst angebahnt hat oder dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen vorangegangen sind.

10.3 Jeglicher sonstige Rücktritt ist nur unter besonderen Bedingungen und mit schriftlicher Zustimmung des Lieferanten möglich.

10.4 Für Schadenersatzansprüche des Kunden, die sich auf die Mangelhaftigkeit der Sache selbst stützen (Ersatzansprüche für Mangelgeschäden werden ausdrücklich ausgeschlossen)

11. Schriftstücke (z.B. Ablehnung des Vertrages etc.)

11.1 Die dem Kunden an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift übersandt werden, gelten in jedem Fall als zugegangen, es sei denn, der Kunde hat uns eine Änderung schriftlich bekannt gegeben.

12. Kostenvorschläge

12.1 Kostenvorschläge sind unverbindlich, es sei denn, das Gegenteil wird ausdrücklich schriftlich vereinbart. Für die Erstellung von verbindlichen Kostenvorschlägen hat der Kunde das vereinbarte, jedenfalls aber ein angemessenes Entgelt zu bezahlen.

13. Inkasso

13.1 Unsere Vertreter/Vertriebspartner sind nicht inkassoberechtigt. Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung für den Kunden an uns können daher nur auf unsere bekannt gegebenen Bankkonten oder an im Firmenbuch eingetragene Organe unserer Gesellschaft geleistet werden, es sei denn, dass sich die Person durch schriftliche Vollmacht der Geschäftsleitung auszuweisen vermag.

13.2 Barzahlungen sind in unserem Geschäftslokal möglich und nur gegen Ausfolgung einer Quittung.

14. Mündliche Absprachen

14.1 Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit. Ergänzungen, Änderungen, etc. müssen schriftlich erfolgen und beiderseitig schriftlich bestätigt werden.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand,

15.1 Als Erfüllungsort gilt ausschließlich Kaltenkirchen als vereinbart. Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis gilt das örtlich und sachlich zuständige Gericht vereinbart. Es gilt ausnahmslos deutsches Recht als vereinbart.

16. EDV-Klausel

16.1 Die Auftragsabwicklung erfolgt innerhalb unserer Unternehmensgruppe mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung. Der Kunde erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung der uns im Rahmen vertraglicher Beziehungen bekannt gewordenen und zur Auftragsabwicklung notwendigen Daten.

17. Schlussbestimmung/Salvatorische Klausel

17.1 Soweit nicht durch diese Zahlungs- und Lieferbedingungen gesonderte Vereinbarungen getroffen sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

17.2 Sollten diese Zahlungs- und Lieferbedingungen in einzelnen Punkten den gesetzlichen Vorschriften widersprechen, gelten die übrigen Vereinbarungen als fortwirkend.

17.3 Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck ermöglicht.